

04.03.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Strukturen
bestimmter Rebflächen in Griechenland und zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame
Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und
Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeug-
nisse

KOM(85) 46 endg.; EG-Dok. 4969/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Februar 1985 - 14 680 70 - E - Ag 950/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

24.05.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinsame
Maßnahme zur Verbesserung der Strukturen bestimmter Rebflächen
in Griechenland und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der
Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaft-
liche Erzeugnisse

KOM(85) 46 endg.; EG-Dok. 4969/85

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.

BEGRÜNDUNG

Im Anschluss an die Ergebnisse von Fontainebleau hat der Rat auf seinem Treffen in Dublin unter anderem beschlossen, unter Zugrundelegung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eine Verordnung zu erlassen, die darauf abzielt, in Griechenland 20.000 ha Rebflächen umzustrukturieren und die Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen im griechischen Weinbau zu verbessern.

Bisher hat die Verordnung (EWG) 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Massnahmen in Griechenland praktisch nicht angewandt werden können.

Die in diesem Vorschlag vorgesehene spezifische gemeinsame Massnahme, ist auf die griechischen Strukturen abgestellt, so dass sie sich leichter durchführen lassen dürfte; zudem ist ihr Anwendungsbereich auf den gesamten griechischen Weinbau ausgedehnt worden.

Im Vorschlag der Kommission an den Rat über die integrierten Mittelmeerprogramme nimmt der Weinbau innerhalb der Landwirtschaft eine wichtige Stelle ein. Infolgedessen kann dieser Vorschlag in gewisser Weise als Vorwegnahme der integrierten Mittelmeerprogramme angesehen werden.

Den Modernisierungsbemühungen im Bereich der Agrarstrukturen und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist durch die auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden geringen Haushaltsmittel Grenzen gesetzt. Eine ausserordentliche Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist daher erforderlich, um dem betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen in vollem Umfang durchzusetzen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Strukturen bestimmter
Rebflächen in Griechenland und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über
eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbe-
dingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrags müssen auf Gemeinschaftsebene besondere Bestimmungen erlassen werden, die der Lage in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten angepasst sind.

Bezeichnend für die derzeitige Lage auf dem Weinsektor in Griechenland sind erhebliche Absatzschwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sind unter anderem auf die strukturellen Gegebenheiten, die Qualität der Weinbauerzeugnisse sowie die Gestaltung und geographische Lage Griechenlands zurückzuführen, die den Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten erschweren.

Die Umstrukturierungsmassnahmen dürfen nicht zu einer Ausweitung der Rebflächen führen und sind solchen Weinbauzonen vorzubehalten, die von der Natur her für den Weinbau geeignet sind.

Die Bedingungen und Einschränkungen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Massnahmen (1) sind für die Strukturen des griechischen Weinbaus ungeeignet. Zudem müssen die Umstrukturierungsmassnahmen mit den erforderlichen Massnahmen der Bodenamelloration und Flurbereinigung einhergehen sowie auf die Rebflächen ausgedehnt werden, die für die Erzeugung von Rosinen und Tafeltrauben bestimmt sind.

(1) ABl. Nr. L 51 vom 23.02.1980, S. 27

Die Umstrukturierungsmassnahmen zielen auf eine qualitative Verbesserung ab, die durch Verwendung entsprechender Rebsorten erzielt werden soll.

Die Massnahmen zur Umstrukturierung lassen sich nur durch die Gewährung von Beihilfen realisieren, die dazu bestimmt sind, die Kosten der Arbeiten zu vergüten (Umstrukturierungsbeihilfe) sowie die Einkommensverluste aufzufangen (zusätzliche Prämie), die mit der Durchführung der Arbeiten verbunden sind.

Damit die Umstrukturierung der Rebflächen ihre Wirksamkeit nicht verfehlt, sollten solche Massnahmen bevorzugt werden, die in bezug auf die erfasste Fläche eine gewisse Bedeutung haben und auf kollektiver Basis durchgeführt werden. Handelt es sich also um von mehreren Winzern gemeinsam oder um auf kollektiver Basis durchgeführte Umstrukturierungsmassnahmen, so sollten zusätzliche Beihilfen gewährt werden.

Um sowohl wirtschaftlich wie in bezug auf die Qualität, die von den Umstrukturierungsmassnahmen erwarteten Ergebnisse zu erzielen, sollte den an der Aktion beteiligten Weinbauern die nötige technische Hilfe zuteil werden.

Die Massnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen erfordern von Griechenland für die Mitfinanzierung zusätzliche finanzielle Anstrengungen. Da die finanziellen Mittel dieses Mitgliedstaates recht begrenzt sind, sollten von der Gemeinschaft 50 % der Ausgaben übernommen werden, die sich aus der Durchführung der Umstrukturierungsmassnahmen ergeben.

Die Qualitätsverbesserung der Weinbauerzeugung ist nur durch eine beschleunigte Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für Wein möglich. Die Beihilfe des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zur Finanzierung von Vorhaben nach Massgabe der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Massnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2) sollte angehoben werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele sollte durch eine Massnahme gefördert werden, die diese verschiedenen Elemente miteinander verbindet und in den Rahmen eines Mehrjahresprogramms eingebunden ist.

Aus all dem ergibt sich, dass es sich bei den obigen Massnahmen um eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik handelt (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (4).

Die Kommission entscheidet über die Genehmigung eines von der griechischen Regierung vorgelegten Programms, nachdem sie die Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses eingeholt hat -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- (1) ABl. Nr. L 51 vom 23.02.1977, S. 1
(2) ABl. Nr. L
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13
(4) ABl. Nr. L vom , S.

Artikel 1

1. Diese Verordnung sieht eine gemeinsame Massnahme im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vor, die in Griechenland durchgeführt wird.
2. Die Gemeinschaft beteiligt sich an dieser gemeinsamen Massnahme durch finanzielle Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im folgenden "Fonds" genannt, für Massnahmen in Verbindung mit
 - der Umstrukturierung der Rebflächen, die für die Erzeugung von Wein, Rosinen und Tafeltrauben bestimmt sind,
 - verschiedenen mit der Umstrukturierung einhergehenden Begleitmassnahmen
 - der Aufstockung der gemeinschaftlichen Zuschüsse zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse des Weinbaus im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.
3. Für die Dauer der Durchführung der gemeinsamen Massnahme gemäss dieser Verordnung werden für Massnahmen zur Umstrukturierung griechischer Rebflächen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 vorgesehenen Beihilfen nicht gewährt.
4. Die Umstrukturierungsmassnahmen im Sinne dieser Verordnung umfassen:
 - die Rodung von Rebflächen auf Böden von einer Mindestfläche entsprechend dem zweiten Gedankenstrich, die zur Erzeugung von Tafelwein, Rosinen und Tafeltrauben bestimmt sind sowie die Vorbereitung des Bodens für die Wiederbepflanzung der Rebflächen gemäss dem zweiten Gedankenstrich;
 - die Wiederbepflanzung von Rebflächen zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. oder Tafelwein, Rosinen und Tafeltrauben einer durch eine geeignete Auswahl der Rebsorten verbesserten Qualität auf Böden von einer Fläche von mindestens 0,25 ha bei Einzelumstrukturierung, von 1 ha bei einer von mindestens 3 Weinbauern gemeinsam durchgeführten Umstrukturierung und 10 ha bei einer von mindestens 15 Weinbauern durchgeführten kollektiven Umstrukturierung, die mit Flurbereinigungsarbeiten verbunden sind oder nicht. Die Flächen der Kategorie 3 im Sinne von Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über eine gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), sind von der Wiederbepflanzung ausgeschlossen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 05.03.1979, S. 1

- v -

5. Die **Begleitmassnahmen** im Sinne dieser Verordnung umfassen

- die Erzeugung von Pflanzmaterial zur Wiederbepflanzung entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der gemeinsamen Massnahme;
- Bodenmeliorationen, wie Erosionsbekämpfung in Weinbergen, Aushebung von Kanalisationsgräben, Entwässerung, Nivellierung und Entsteinung;
- Verbesserung der Zufahrtswege zu den Weinbergen;
- Flurbereinigung;
- die zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Massnahme unerlässliche technische Hilfe.

Artikel 2

1. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nur im Rahmen eines Programms gewährt, das sämtliche in Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Anstrich genannten Massnahmen umfasst. Dieses Programm wird der Kommission von Griechenland vorgelegt.
2. Das Programm wird geprüft und, nachdem der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu den finanziellen Aspekten gehört wurde, nach dem Verfahren des Artikels 9 genehmigt.
3. Das Programm hat mindestens eine ebenso lange Laufzeit wie die gemeinsame Massnahme selbst.

Artikel 3

Das in Artikel 2 genannte Programm enthält unter anderem folgende Angaben:

a) Umstrukturierung:

- geplante Durchführungsbestimmungen für die Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 5 erster Gedankenstrich;
- Anzahl der Hektare des Weinbergs, die bei Abschluss des Programms umstrukturiert sein müssen mit annäherndem Zeitplan für die Abwicklung der Arbeiten;
- Standort der wichtigsten Umstrukturierungsflächen:

- Eignung dieser Flächen für Erzeugnisse guter Qualität;
- Staffelung der Zusatzprämie gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich nach Massgabe der Ertragsklassen;
- bei kollektiven Umstrukturierungsmassnahmen Regelung zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Massnahmen und geplante Bestimmungen zur Flurbereinigung oder andere Bestimmungen. In diesem Fall müssen Bestimmungen vorgesehen werden, um auf Gemeindeebene zu einem Neuparzellierungsverhältnis von mindestens 2 zu 1 zu gelangen;
- Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Anlage neuer Rebflächen nur durch Wiederbepflanzung, d.h. durch Bepflanzung erfolgt, die im Hinblick auf die Umstrukturierung nach der Rodung vorgenommen wird;
- Angabe der Art der Rebsorten und ihres Ursprungs;
- Schätzung der Kosten mit einer Übersicht über die öffentlichen und die privaten Ausgaben sowie ihre zeitliche Staffelung.

b) Begleitmassnahmen:

- im Bereich der Bodenmelioration Beschreibung der geplanten Arbeiten nach grossen Umstrukturierungsgebieten;
- Länge der zu bauenden oder auszubessernden Wirtschaftswege;
- Übersicht über die geplanten Ausgaben, aufgeteilt nach öffentlichen, privaten und gemeinschaftlichen Ausgaben sowie ihre zeitliche Staffelung;
- Bestimmungen betreffend die Einstellung und die Einsetzung von Fachpersonal für die durchzuführenden Massnahmen.

Artikel 4

1. Die Bedingungen und Einschränkungen nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1) gelten nicht für die im Rahmen dieser gemeinsamen Massnahme vorgesehenen Arbeiten.
2. Wenn für Meliorationsarbeiten wie Schutz vor Bodenerosion und Bau oder die Verbesserung von Wirtschaftswegen eine gemeinschaftliche Beihilfe im Rahmen der gemeinsamen Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gewährt werden, kann für dieselben Arbeiten nicht auch ein finanzieller Beitrag des Fonds nach Massgabe dieser Verordnung gewährt werden.

Artikel 5

1. Für eine finanzielle Beteiligung des Fonds, Abteilung Ausrichtung, kommen folgende Ausgaben in Betracht, die von Griechenland im Rahmen des Programms nach Artikel 2 getätigt wurden:
 - a) aufgrund von Beihilfen für Umstrukturierungsmassnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 auf einer Gesamtfläche von maximal 20.000 ha, die gewährt werden in Form
 - einer Hektarbeihilfe für wiederbepflanzte Rebflächen, mit der ein Teil der tatsächlichen Kosten für Rodungsarbeiten, Vorbereitung des Bodens und Wiederbepflanzung gedeckt werden soll; für diese Beihilfe, im folgenden "Umstrukturierungsbeihilfe" genannt, wird eine obere Grenze von 2.500 ECU je Hektar festgesetzt;
 - einer zusätzlichen, über mehrere Jahre gewährten degressiven Prämie an die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen Landwirte als Ausgleich für die mit der Umstrukturierung verbundenen Einkommensverluste. Diese Prämie, im folgenden "zusätzliche Prämie" genannt, wird für die Dauer von höchstens vier Jahren für einen Gesamtbetrag je Hektar wiederbepflanzte Rebfläche gewährt, der sich je nach Alter und Ertrag der gerodeten Rebfläche zwischen 1.000 und 2.000 ECU bewegt. Die für die Gewährung des Mindest- und des Höchstbetrags der zusätzlichen Prämie zugrunde zu legenden unterschiedlichen Erträge liegen zwischen 15 und 80 hl je Hektar.

(1) ABl. L Nr. 96 vom 23.04.1972, S. 1

Die zusätzliche Prämie kann erhöht werden um:

- . 300 ECU je Hektar im Falle einer gemeinsam durchgeführten Umstrukturierung
- . 500 ECU je Hektar im Falle einer kollektiven Umstrukturierung
- . 700 ECU je Hektar im Falle einer kollektiven Umstrukturierung, die im Rahmen einer kommunalen Flurbereinigung durchgeführt wird, soweit auf diese Weise die Zahl der Parzellen um mindestens die Hälfte verringert wird;

b) Hinsichtlich der Begleitmassnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 werden die Beihilfen gewährt in Höhe von 1.500 ECU je Hektar umstrukturierte Rebfläche, wenn die Bodenmeliorationen Arbeiten zur Trockenlegung und zum Schutz vor Bodenerosion einschliessen, oder wenn sie mit Flurbereinigungsarbeiten, wie Nivellierung, und die Anlage von Hängen, Gräben, Zufahrtswegen und anderen Arbeiten einhergehen, die im Zuge der Flurbereinigung notwendig geworden sind.

Die Beihilfen für die nötige technische Hilfe zur Durchführung der Umstrukturierung eines gegebenen Weinbergs im Rahmen der gemeinsamen Massnahme dürfen 5 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

2. Der Fonds erstattet der griechischen Regierung im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Grenzen 50 % der in Betracht kommenden Ausgaben.

Artikel 6

1. Die für die Durchführung der gemeinsamen Massnahme angesetzte Zeit beträgt zehn Jahre vom Tag der Genehmigung des Programms nach Artikel 2 an gerechnet.
2. Greichenland legt jährlich einen Bericht über die Abwicklung der gemeinsamen Massnahme vor. Im fünften Jahr legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Massnahme vor. Ein Jahr vor Ablauf der Zehnjahresfrist legt die Kommission dem Rat erneut einen Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Massnahme vor, wobei der Rat auf Vorschlag der Kommission beschliesst, ob die Massnahme verlängert werden soll.

3. Die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Massnahme zu Lasten des Fonds belaufen sich auf 53 Mio ECU. Dieser Betrag schliesst 10 Mio ECU ein, die sich aus der Erhöhung des vom Fonds gemäss Artikel 10 gewährten Zuschusses ergeben, die zu den in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 veranschlagten Kosten hinzukommen. Diese Beträge sind lediglich Richtwerte.
4. Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 findet Anwendung.

Artikel 7

Bei der Genehmigung des Programms nach Artikel 2 setzt die Kommission im Einvernehmen mit Griechenland die Modalitäten für ihre Information über den Verlauf der Durchführung des Programms fest.

Artikel 8

1. Die Anträge auf Erstattung beziehen sich auf die von Griechenland in einem Kalenderjahr getätigten Ausgaben und sind bei der Kommission bis zum 1. Juli des folgenden Jahres einzureichen.
2. Die Beteiligung des Fonds wird nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschlossen.
3. Vorschüsse können vom Fonds nach Massgabe der von Griechenland festgesetzten Finanzierungsmodalitäten und entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Programms gewährt werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzt.

Artikel 9

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so wird der Ständige Agrarstrukturausschuss von seinem Vorsitzenden - entweder auf dessen Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates - befasst.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Massgabe der Dringlichkeit der zur Prüfung vorgelegten Fragen festsetzen kann. Eine Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission legt die Massnahmen fest, die unmittelbar anwendbar sind. Falls diese Massnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses entsprechen, werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen um höchstens einen Monat zurückstellen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 10

In Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- "4. Für die Beteiligung des Fonds an Massnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für die Erzeugnisse des Weinbaus gemäss Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr./85 (1), ausgenommen die im Grossraum Athen durchgeführten Massnahmen, lauten die in Absatz 2 genannten Sätze wie folgt:

- a) die finanzielle Beteiligung des Begünstigten muss mindestens 20 % betragen;
- b) die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaaten, auf dessen Hoheitsgebiet die Vorhaben durchgeführt werden sollen, muss mindestens 5 % betragen;
- c) der vom Fonds gewährte Zuschuss beträgt für die Vorhaben gemäss diesem Absatz höchstens 60 %.

(1) ABl. Nr. L vom S. "

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen
verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN Betrifft: eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Weinsektor in Griechenland)

1. Haushaltsposten : 301 Artikel : Bezeichnung : EAGFL, Abteilung Ausrichtung
Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : ~~Ordnungsmittel~~ Nicht obligatorische Ausgaben - Übereinkommen vom 30.6.1982

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen durch die Anhebung des EAGFL-Zuschusses (60 % statt 50 % des Betrags der Investition) für Vorhaben des Weinsektors in Griechenland

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Kapitalzuschuß

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 60 % statt 50 % des Wertes der Investition

5.3 Berechnung : siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

Haushaltsjahr	V.M.	Z.M.
1986	0,3	0,0
1987	0,3	0,1
1988	0,5	0,1
1989	0,8	0,2
1990	1,0	0,4
Spätere Haushaltsjahre	7,1	9,2
Insgesamt	10,0	10,0

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : k e i n e

7. Anmerkungen :

FINANZBOGEN betrifft: eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Strukturen bestimmter Rebflächen in Griechenland

1. Haushaltsposten : 3294 Artikel : Bezeichnung : EAGFL, Abteilung Ausrichtung
- Umstrukturierung des Weinbaus in Griechenland - (neuer Haushaltsposten)

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/~~Nicht obligatorische Ausgaben~~ Die Ausgaben entstehen direkt aus der Durchführung des Rechtsakts mit obligatorischer Erstattung der einzelstaatlichen Ausgaben

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme : Verbesserung der Produktionsstruktur im griechischen Weinbau mit Hilfe von Zuschüssen zugunsten der Winzer für die Kosten der Rodung und der Neuanpflanzung sowie für vorübergehende Einkommenseinbußen.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Erstattung eines Teils der einzelstaatlichen Ausgaben

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 50 % der einzelstaatlichen Ausgaben

5.3 Berechnung : Siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>
19 86	0,4	0,4
19 87	1,0	1,0
19 88	1,6	1,6
19 89	2,4	2,4
19 90	3,4	3,4
Spätere Haushaltsjahre	<u>34,2</u>	<u>34,2</u>
Insgesamt	<u>43,0</u>	<u>43,0</u>

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

k e i n e

7. Anmerkungen :

A. Aufgrund der Lage des Durchschnittswinzers, des Begünstigten der Maßnahme, werden folgende Annahmen gemacht:

1. Beihilfe zur Umstrukturierung und Zusatzprämie

<u>Jahr</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Einzelstaatliche Ausgabe (ECU/ha)</u>
0 (Herbst)	- Rodung	-
	- erste Zusatzprämie	450)
1	- erste Hälfte der Umstrukturierungsbeihilfe	1.000) 1.450
2	- zweite Zusatzprämie	400)
3	- zweite Hälfte der Umstrukturierungsbeihilfe	1.000) 1.400
3	- dritte Zusatzprämie	350
4	- vierte Zusatzprämie	300
		<u>3.500</u>

Diese Kosten werden für 20.000 ha Umstrukturierungsfläche anfallen, d.h.

$$20.000 \text{ ha} \times 3.500 \text{ Ecus/ha} = \underline{70 \text{ MECU}}$$

2. Erhöhung der Prämie bei kollektiver oder gemeinsamer Umstrukturierung

Der Durchschnittsbetrag beläuft sich auf 500 ECU/ha und wird auf 20 % der umstrukturierten Fläche angewandt, d.h.:

$$20.000 \text{ ha} \times 20 \% \times 500 \text{ Ecus/ha} = \underline{2 \text{ MECU}}$$

Die Erhöhung wird gleichzeitig mit der Zusatzprämie gezahlt.

3. Beihilfe zur Umstrukturierung insgesamt

$$70 + 2 = 72 \text{ MECU wie folgt gestaffelt:}$$

	Jahr der Rodung (Herbst/Winter)										GESAMT
	85/6	86/7	87/8	88/9	89/90	90/1	91/2	92/3	93/4	94/5	
ha	500	700	1000	1500	2000	2500	3000	3000	3000	2800	20 000
Einzelstaatliche Ausgaben (1000 Ecu)	740	-	-	-	-	-	-	-	-	-	740
1986	715	1.036	-	-	-	-	-	-	-	-	1.751
1987	185	1.005	1.480	-	-	-	-	-	-	-	2.666
1988	160	259	1.430	2.220	-	-	-	-	-	-	4.069
1989	-	224	370	2.145	2.960	-	-	-	-	-	5.699
1990	-	-	320	555	2.860	3.700	-	-	-	-	7.435
1991	-	-	-	480	740	3.575	4.440	-	-	-	9.235
1992	-	-	-	-	640	925	4.290	4.440	-	-	10.295
1993	-	-	-	-	-	800	1.110	4.290	4.440	-	10.640
1994	-	-	-	-	-	-	960	1.110	4.290	4.144	10.504
1995	-	-	-	-	-	-	-	960	1.110	4.004	6.074
1996	-	-	-	-	-	-	-	-	960	1.036	1.996
1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-	896	896
1998	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
											72.000

B. Für die sonstigen Maßnahmen werden die Kosten wie folgt geschätzt:

4. Begleitmaßnahmen

a) Anschlußarbeiten

Durchschnittskosten = 1.000 Ecus/ha
Fläche = 25 % der umstrukturierten Fläche
d.h. einzelstaatliche Ausgaben von
 $20.000 \text{ ha} \times 25 \% \times 1.000 \text{ Ecus/ha} = \underline{5} \text{ MECU}$

b) Pflanzgut

Kosten geschätzt auf 5 MECU

c) Technische Hilfe

angenommen 5 % der sonstigen Umstrukturierungskosten, d.h.
 $(72 + 5 + 5) \times 5 \% = 4 \text{ MECU.}$

Die Summe dieser Kosten, d.h. 14 Mill. ECU, werden nach der jedes Jahr umstrukturierten Fläche gestaffelt.

5. Verarbeitung und Vermarktung (Verordnung 355/77)

Bei Annahme eines Investitionsvolumens in dem betreffenden Sektor von 100 MECU wären die Zusatzkosten durch die Anhebung des Zuschußsatzes von 50 % auf 60 % $= 100 \text{ MECU} \times 10 \% = 10 \text{ MECU}$

Da die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung mit der Verbesserung der Produktionsstrukturen einhergehen muß, entwickeln sich die Verpflichtungen wie die für die Rodungen.

Bei den Auszahlungen sollte man sich auf die im Rahmen der Verordnung 355/77 gemachte Erfahrung stützen (nämlich 1 %, 20 %, 20 %, 20 %, 20 %, 19 % der ursprünglichen Verpflichtungen).

C. Zusammenfassung der Ausgaben für 10 Jahre (in MECU)

6. Indirekte Maßnahmen (Erstattung durch den EAGFL 50 %)

	Einzelstaatliche Ausgaben	EAGFL
- Beihilfe zur Umstrukturierung	72	36
- Begleitmaßnahmen	14	7
	<u>86</u>	<u>43</u>
Direkte Maßnahmen		
- VO 355/77		10
Gesamte Zusatzkosten		<u>53</u>
		==

Die zeitliche Staffelung ist folgende:

(1.000 Ecus)

Haus- halts- jahr	Einzelstaatliche Ausgaben			Kosten des EAGFL		
	Umstrukturi- erung	Begleit- maßnahmen	Zusammen	Erstattungen WM/ZM (1)	Anwendung der VO 355/77	
					VM	ZM
1986	740	350	1.090	436	250	3
1987	1.751	490	2.241	1.005	350	54
1988	2.666	700	3.366	1.572	500	125
1989	4.069	1.050	5.119	2.384	750	228
1990	5.699	1.400	7.099	3.352	1.000	380
1991	7.435	1.750	9.185	4.384	1.250	580
1992	9.235	2.100	11.335	5.452	1.500	781
1993	10.295	2.100	12.395	6.091	1.500	1.010
1994	10.640	2.100	12.740	6.335	1.500	1.207
1995	10.504	1.960	12.464	6.260	1.400	1.354
1996 und spä- tere Haushaltsjahre	8.966	-	8.966	5.729	-	4.278
Insgesamt	72.000	14.000	86.000	43.000	10.000	10.000

(1) 50 % der förderungsfähigen einzelstaatlichen Ausgaben für Umstrukturierungs- und Begleitmaßnahmen, bei Vorschußgewährung von 80 % des Erstattungsbetrags.